



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Fahren im Revier

1. Der Kunde muss im Besitz des für die Yacht vorgeschriebenen amtlichen Führerscheines sein und diesen im Original während des Charterzeitraumes mitsich führen und die notwendigen Kenntnisse und Erfahrung zur Führung der Yacht besitzen. Die gewerbliche Nutzung oder Nutzung im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit, die Weitergabe an Dritte sowie die Teilnahme an Wettfahrten und ähnliches ist nicht gestattet. Ist der Charterer nicht der verantwortliche Schiffsführer, so tritt die Wirksamkeit des Chartervertrages nur ein, wenn der Skipper vor Rücksendung den Vertrag ebenfalls unterzeichnet.
2. Der Charterpreis schließt die Nutzung der Yacht und ihrer Einrichtungen, Versicherung der Yacht ein.
3. Das Boot ist mit aktuellen Revierhandbüchern und -karten ausgestattet. Für die Angaben in den Handbüchern wird keine Gewähr übernommen.

II. Veränderung/Rücktritt

1. Wünscht der Kunde eine Terminverschiebung, so kann dies nur nach Dispositionsmöglichkeit des Vercharterers erfolgen.
2. Die Zahlung des Charterpreises ist mit der Unterzeichnung dieses Vertrages fällig. Der Kunde verbürgt sich, gemäß der Zahlungsbedingungen zu zahlen. Bei verspätetem Eingang der Zahlung kann der Vercharterer vom Vertrag zurück treten. Bei schriftlicher Annullierung durch den Kunden kann der Vercharterer angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes werden ersparte Aufwendungen und sich aus anderweitiger Verwendung des Mietgegenstandes ergebende Einnahmen berücksichtigt. Die Höhe des Ersatzes richtet sich nach dem Charterpreis. In der Regel betragen diese Kosten bei vereinbarter Übergabe 33% bei Stornierung bis 21 Tage vorher 100% bei Stornierung ab 20 Tage vorher.
3. Der Kunde hat jederzeit das Recht, einen geringeren als vorstehend pauschal berechneten Ersatzanspruch nachzuweisen. Gelingt es dem Vercharterer, die Yacht anderweitig für den kompletten Zeitraum zu vermieten, werden die eingezahlten Beträge abzüglich einer Kostenpauschale von 15 % (vom Charterpreis) um einen eventuellen Mindererlös erstattet. Es steht dem Charterer frei, einen Ersatz-Charterer zu stellen, der den Vertrag übernimmt. Empfehlenswert ist der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung.
4. Der Charterpreis verbleibt dem Vercharterer auch bei Nichtnutzung.

III. Versicherung

1. Die Yacht ist wie folgt versichert:
 - a) gesetzliche Haftpflicht: 2,5 Mio. EUR für Personen-/Sachschäden.
 - b) Vollkasko mit 500,00 EUR Selbstbeteiligung je Schadensfall.Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil des Vertrages und können auf Wunsch eingesehen werden. Persönliche Effekten sind nicht versichert. Die Versicherung oder der Vercharterer haften nicht für Unfallschäden, die auf dem Schiff reisende Personen erleiden. Ebenso nicht versichert sind Schäden an persönlichen Gegenständen des Charterers und seiner Gäste.
2. Handelt der Charterer grob fahrlässig, haftet er und nicht die Versicherung. Die Haftung umfasst auch eventuellen Schaden auf Seiten des Vercharterers durch Ausfall von Nachfolgetörns.

IV. Kautio

Spätestens bei Beginn des Charterzeitraumes hinterlegt der Charterer beim Vercharterer eine Kautio in bar oder durch Überweisung 4 Wochen vor Fahrtantritt. Der Vercharterer ist berechtigt, aus dieser Kautio die Kosten für Schäden und Verluste, die durch die Kasko-Versicherung nicht gedeckt sind und nicht durch den gewöhnlichen Gebrauch der Yacht entstanden sind (Abnutzung) vorbehaltlich späterer Abrechnung zu bezahlen. Die Kautio ist nach Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Rückgabe der Yacht zur Rückzahlung fällig. Durch Hinterlegung der Kautio werden weitergehende Ersatzansprüche des Vercharterers nicht ausgeschlossen.

V. Schiffsübergabe

1. Der Charterer verpflichtet sich sowohl an der Übergabe-Einweisung in die Yacht als auch an der Rückgabe der Yacht persönlich teilzunehmen. Die Übergabe wird anhand einer Inventarliste bzw. Protokolls durchgeführt. Das Protokoll wird von Charterer und Vercharterer unterzeichnet. Nach dem Ende des Charterzeitraumes wird das Unterwasserschiff jeweils abgetaucht oder durch Auskranen des Schiffes überprüft.
2. Die Yacht wird dem Kunden gemäß der Inventarliste fahrtüchtig und in einwandfreiem Zustand übergeben. Für die Anzeigengenaugigkeit der elektronischen Instrumente und für den Informationsgehalt von Handbüchern wird keine Haftung übernommen.
3. Nutzungsausfall aufgrund sich plötzlich ereignender Schäden während des Charterzeitraumes berechtigt nicht zu einem Anspruch auf Rückzahlung des ganzen oder teilweisen Charterpreises.

VI. Nutzung

1. Alle Brennstoffe zahlt der Kunde, z. B. Benzin, Spiritus, etc.
2. Der Kunde verpflichtet sich, nur so viele Personen an Bord zu nehmen, wie für die Yacht zugelassen sind. Er ist verpflichtet,
 - die Yacht nur zur Sportschiffahrt im Rahmen der gültigen Schifffahrts- und Zollgesetze zu benutzen;
 - die Hafengebühren zu zahlen,
 - zur Führung eines Logbuches in einfacher Form,
 - keine Personen außer der angemeldeten Crew zu befördern,
 - die gesamte Törnplanung so zu gestalten, insbesondere die Rückreise so rechtzeitig anzutreten, dass auch bei widrigen Umständen die rechtzeitige Ankunft im Heimathafen gewährleistet ist,
 - bei angesagten Windstärken 6 oder mehr Bft. einen schützenden Hafen nicht zu verlassen,
 - andere Yachten nicht zu schleppen sowie auch die Charteryacht selbst nur im Notfall schleppen zu lassen- Grundberührung zu vermeiden und wenn erfolgt, unverzüglich dem Vercharterer mitzuteilen,
 - nicht an Wettfahrten teilzunehmen,
 - nur unter Maschine in Häfen einzulaufen und aus Häfen auszulaufen,
 - bei Lage die Maschine nicht laufen zu lassen, zu beachten, dass er eine Segelyacht und keine Motoryacht gechartert hat und deshalb unter Maschine nur fahren soll, solange dies nötig ist.Bei Verstoß gegen diese Vorschriften ist der Kunde allein zuständig gegenüber den Wasser- und Schifffahrtsämtern, Strafverfolgungs- und anderen Justiz- und sonstigen Behörden; insbesondere auch im Falle einer durch ihn hervorgerufenen Beschlagnahmung des Mietgegenstandes und zwar in allen Fällen, auch bei unbewußter Schuld. Der Kunde haftet dem Vercharterer für alle durch Verletzung o.g. schifffahrtspolizeilichen Vorschriften und Verhaltensregeln entstehenden Schäden und Aufwendungen.
3. Die während der Charterzeit erforderlich werdenden Reinigungs-, Pflege- und Wartungsarbeiten und Kontrollen hat der Charterer durchzuführen und im Logbuch zu vermerken. Der Charterer achtet auch auf die üblichen Kontrollen am Motor: Der Ölstand und das Kühlwasser bei Zwei-Kreis-Kühlung, sowie die Bilgen sind täglich zu kontrollieren und zu warten. Schäden durch Unterlassung sind in keiner Form versichert und gehen zu Lasten des Charterers.
4. Ausbildung, Untervermietung und Verleih sind verboten.

VII. Havarien/Schäden

1. Der Charterer verpflichtet sich, die gecharterte Yacht so zu führen und zu halten, dass eine größtmögliche Sicherheit und Werterhaltung gewährleistet ist. Der Charterer haftet für alle Schäden an Yacht und Ausrüstung, auch für Folge- und Ausfallschäden, die von ihm oder seiner Crew vorsätzlich oder fahrlässig verursacht sind und nicht von der Versicherung reguliert werden. Der Charterer verpflichtet sich darüber hinaus keine baulichen Veränderungen am Charterschiff vorzunehmen.
2. Notwendige Reparaturen hat der Mieter - soweit möglich - sofort durchzuführen oder durchführen zu lassen. Soweit es sich um normalen Verschleiß handelt, gehen die Kosten zu Lasten des Vercharterers. Einen Entschädigungsanspruch für etwaigen Zeitausfall kann der Charterer nicht geltend machen.



3. Treten während der Mietdauer Mängel auf, ist der Charterer verpflichtet sie dem Vercharterer sofort anzuzeigen. Verschweigt der Charterer bei der Rückgabe Schäden, so kann er auch dann noch ersatzpflichtig gemacht werden, wenn der Vercharterer sofort oder ein Beauftragter den Schaden bei der Rücknahme nicht bemerkt haben. Besondere Vorkommnisse (z. B. Grundberührung, Brand, Diebstahl etc.) sind sofort anzuzeigen.

4. Sofern ein kleiner Schaden die Weiterfahrt der Yacht nicht behindert, muss der Charterer den Vercharterer telefonisch benachrichtigen und mindestens 24 Stunden vor Nutzungsende zurück kehren, um die Behebung des Schadens zu ermöglichen, ohne die Nutzung für den nachfolgenden Charterer zu verzögern.

VIII. Rückgabe der Yacht

1. Der Kunde hat innerhalb der für seine Rückkehr vorgesehenen Frist in den Ausgangshafen zurückzukehren und die Yacht zum vereinbarten Rückgabetermin zu übergeben. Der Kunde haftet für alle aus nicht rechtzeitiger Rückgabe der Yacht entstehenden Aufwendungen und Schäden. Eine Verlängerung der vereinbarten Charterzeit ist ohne Einwilligung des Vercharterers nicht möglich.

2. Der Kunde übergibt die Yacht und ihre Ausrüstung in dem gleichen Zustand, wie er sie übernommen hat. Nur bei zufriedenstellender Rückgabe wird die Kautionserstattung. Erforderliche Wiederherstellungen und Säuberungen gehen zu Lasten des Kunden.

3. Der Charterer erstellt eine Mängel- und Verlustliste, die er bei Rückgabe der Yacht dem Vercharterer übergibt, in der jeder außergewöhnliche Vorfall (z. B. Grundberührung) anzuzeigen ist.

4. Der Charterer verpflichtet sich, die Yacht in einem ordnungsgemäßen Zustand, mit vollständigem Inventar, vollem Benzintank, einer original gefüllten Gasflasche (wenn vorhanden) und gereinigt zurückzugeben.

Nach Vereinbarung kann bei Rückgabe der Verbrauch auch durch Zahlung an den Vertragspartner vor Ort beglichen werden. Die Reinigung wird auf Kosten des Charterers vom Vercharterer durchgeführt.

5. Wird die Yacht vom Charterer verspätet zurückgegeben, muss er die zusätzliche Zeit nach geltendem Tarif bezahlen und haftet darüber hinaus für den dem Vercharterer daraus entstandenen Schaden. Der Charterer hat seine Rückkehr rechtzeitig zu planen.

6. Ist der Charterer nicht in der Lage, die Yacht selbst an den Liegeplatz im Rückgabehafen zu bringen, kann er auf seine Kosten und Risiko eine dazu qualifizierte Person beauftragen und muss darüber den Vercharterer vor Ort informieren. Der Charter endet erst nach Übergabe an den Vercharterer vor Ort.

7. Sollte der Törn an einem anderen Platz als dem vereinbarten Hafen beendet werden müssen, so ist der Vercharterer rechtzeitig zu benachrichtigen, damit, so weit als möglich, Schadensminderungen eingeleitet werden können. Der Charterer verpflichtet sich, für diesen Fall ausreichend qualifizierte Besatzungsmitglieder zur Beaufsichtigung beim Schiff zu lassen, bis der Vercharterer das Schiff übernehmen kann. Das Schiff gilt erst dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn es im Rückgabehafen vom Vercharterer abgenommen ist oder eine neue Besatzung im Beisein des Vercharterers das Schiff übernommen hat. Der Charterer trägt sämtliche entstehenden Kosten.

IX. Sonstiges

1. Bei Rechen- oder Tippfehlern des umseitigen Vertrages (z.B. Charterpreis) haben der Vercharterer und der Charterer das Recht und die Pflicht, den Vertrag gemäß gültigem Tarif zu korrigieren, ohne dass die Rechtswirksamkeit des Vertrages berührt wird.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung deutschen Rechts. Soweit zulässig gilt als Gerichtsstand der Firmensitz des Vercharterers als vereinbart.

3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein, ist diese ungültige Regelung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die den sonstigen Vereinbarungen am ehesten gerecht und wird der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und werden erst nach schriftlicher Bestätigung des Vercharterers gültig.

Stand: Oktober 2013